

Hinweise zum Münchner Verfahren in Patentstreitsachen

(Stand: Dezember 2016)

Kernpunkte des seit Ende 2009 von beiden Patentkammern praktizierten Münchner Verfahrens zur Stärkung des Patentstandortes München sind die Durchführung zweier Verhandlungstermine in der Sache (früher erster Termin und Haupttermin) und ein strenges Fristenregime. Ziel ist es, Patentinhabern in einem fairen und transparenten Verfahren schnellen und effektiven Rechtsschutz bereitzustellen. Hierbei ist derzeit angestrebt, den frühen ersten Termin innerhalb von drei bis vier Monaten nach Klagezustellung durchzuführen und eine erstinstanzliche Hauptsacheentscheidung in 8 bis 12 Monaten nach Klagezustellung zu treffen. Die Einholung von schriftlichen Sachverständigengutachten sowie die Aussetzung des Rechtsstreits sollen nur ganz ausnahmsweise erfolgen. - Für Gebrauchsmusterstreitigkeiten gelten die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß, soweit nicht zwingende gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Handhabung gebieten. Vindikationsverfahren werden individuell geführt.

Auslandszustellungen

Soweit eine Zustellung der Klage im Ausland erforderlich ist, wird auf die ebenfalls auf der Homepage des Landgerichts abrufbaren Hinweise zu Auslandszustellungen in Patentstreitsachen verwiesen.

Mediation in Patentstreitsachen

In Patentstreitsachen besteht beim Landgericht München I die Möglichkeit einer Mediation unter Leitung eines ausgebildeten Güterichters, der in der Regel Mitglied der anderen Patentstreitkammer ist und ggf. durch einen Güterichter des Bundespatentgerichts unterstützt werden kann. Die Zuweisung erfolgt im Einverständnis der Parteien z. B. im Rahmen des frühen ersten Termins. Der Güterichter terminiert regelmäßig innerhalb von ein bis zwei Monaten. In diesem Güteverfahren besteht die Möglichkeit, eine umfassende Regelung aller zwischen den Parteien offenen Streitpunkte – unabhängig davon, ob diese bereits rechtshängig sind – oder Zwischenregelungen für die Zeit bis zum streitigen Abschluss des Verfahrens zu vereinbaren.

Güteverhandlung und früher erster Termin

Dem frühen ersten Termin geht regelmäßig eine Güteverhandlung voraus. Kommt keine gütliche Einigung oder die Vereinbarung eines Termins zur Mediation zustande, wird der frühe erste Termin durchgeführt. Hierbei wird allein auf der Grundlage der Klage sowie der Klageerwidern über die Fragen der Auslegung des Klagepatents sowie der Patentverletzung verhandelt. Hierzu sind die Benennung des angesprochenen Fachmanns sowie schriftsätzliche Ausführungen beider Parteien (für die Klagepartei in der Klageschrift) zur Auslegung des Klagepatents zwingend erforderlich. Fragen des Rechtsbestandes und der Aussetzung sind i.d.R. dem Haupttermin vorbehalten. Im frühen ersten Termin wird auch der Streitwert festgesetzt werden. Für die Güteverhandlung ist die Anwesenheit der Parteien erforderlich. Dies erleichtert die Sachaufklärung, weil die Parteien mit dem technischen Gebiet und der angegriffenen Ausführungsform und ihren Eigenschaften am besten vertraut sind. Soweit Vertreter entsandt werden, ist zu beachten, dass diese auch zu Verhandlungen über eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinreichend bevollmächtigt sein müssen, § 141 Abs. 3 S. 2 ZPO. Es wird jedoch gebeten, von der Bevollmächtigung ausschließlich der anwaltlichen oder patentanwaltlichen Vertreter nach dieser Vorschrift abzusehen. Sofern die Entscheidungszuständigkeit außerhalb der Gesellschaft liegt, die Partei des Rechtsstreits ist, wird darum gebeten, entsprechend befugte Vertreter der zuständigen Einheit (Konzernobergesellschaft, Private-Equity-Gesellschaft etc.) zu entsenden.

Weitere Verfahrensplanung

Am Ende des frühen ersten Termins wird mit den Parteien der weitere Verfahrensablauf besprochen. Ein Haupttermin wird durchgeführt, wenn nicht beide Parteien auf ihn verzichten oder der Kläger durch sein Verhalten anderweitig gezeigt hat, dass er von dem von ihm zunächst gewählten Münchner Verfahren wieder Abstand nehmen will. Der Termin für den Haupttermin sowie die Fristen für den weiteren Vortrag werden vom Gericht festgesetzt. In der Regel erhält jede Partei nur einmal Gelegenheit zu weiteren schriftsätzlichen Ausführungen. Die Fristen werden in der Regel mit jeweils ca. zwei Monaten bemessen. Die Parteien werden regelmäßig gebeten werden, Schriftsätze von Anwalt zu Anwalt zuzustellen und zur Vorbereitung des Haupttermins durch die Kammermitglieder etwa drei Wochen vorher eine kurze Zusammenfassung ihrer wichtigsten Argumente als Anlage (nicht als Schriftsatz!) einzureichen. Diese Zusammenfassung sollte höchstens 10 Seiten (davon höchstens fünf Seiten Fließtext zuzüglich Abbildungen und Schaubilder) umfassen.

Fristverlängerungen / weitere Schriftsätze

Die Fristen sind grundsätzlich nicht verlängerbar. In zu begründenden und ggf. glaubhaft zu machenden Ausnahmefällen kann eine einmalige Verlängerung einer Frist um maximal eine Woche erfolgen. Eine solche Verlängerung führt nicht dazu, dass auch die nachfolgende Frist des Gegners automatisch zu verlängern ist, auch dann nicht, wenn dieser der ersten Fristverlängerung zugestimmt hat. Die Frist zur Vorlage einer Zusammenfassung ist – weil kurz vor dem Haupttermin - nicht verlängerbar. – Die Einreichung nicht abgesprochener Schriftsätze sollte unterbleiben. In jedem Fall wird darum gebeten, zuvor das Gespräch mit dem Vorsitzenden zu suchen.

Verspätete Anträge

Die beklagte Partei hat alle Verteidigungsmittel, die gegen die Klage eingewandt werden sollen, bereits in der Klageerwidern vorzubringen. Spätestens im frühen ersten Termin müssen alle Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die die beklagte Partei verzichten kann, erhoben werden.

Klageänderungen

Die Klagepartei möge bedenken, dass Klageänderungen, die Auswechslung oder die Erweiterung des Verletzungsvorwurfs sowie der Übergang vom Vorwurf einer wortsinngemäßen zum Vorwurf einer äquivalenten Patentverletzung in diesem straffen Fristensystem nur dann unter Wahrung angemessener Verteidigungsmöglichkeiten für die beklagte Partei abzuhandeln sein werden, wenn sie spätestens im frühen ersten Termin angekündigt und somit bei der weiteren Verfahrensplanung berücksichtigt werden können.

Prozesskostensicherheit

Die Höhe einer eventuell zu leistenden Prozesskostensicherheit errechnet sich aus denjenigen Kosten, die einschließlich der etwaigen Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof voraussichtlich anfallen (BGH NJW 2001, 3630; OLG München, Urt. vom 28.11.2013 – 6 U 187/13).

Vollstreckungssicherheit

Soweit kein abweichender substantiiertes Vortrag der Parteien erfolgt, wird sich die Bemessung etwaiger Vollstreckungssicherheiten maßgeblich am Streitwert orientieren. Für die Klagepartei empfiehlt es sich, Teilstreitwerte und Teilsicherheiten anzugeben.

Haupttermin

Im Haupttermin werden alle für die Entscheidung relevanten Fragen mit den Parteien und ihren Vertretern - soweit noch erforderlich - abschließend erörtert. Spätestens zum Haupttermin sollten Anträge vorliegen, die den Erfordernissen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Bestimmtheit des Klageantrages (BGH – Blasfolienherstellung und Rohrreinigungsdüse II) und den Erfordernissen der TÜV-Rechtsprechung gerecht werden.

Übersetzungen

Die Parteien werden gebeten, relevante Textstellen aus fremdsprachigen Quellen im Schriftsatz im Original und in deutscher Übersetzung einzublenden. Die Kammern behalten sich vor, im Einzelfall vollständige Übersetzungen nachzufordern.

Umfang von Schriftsätzen

Es wird gebeten, beim Umfang der eingereichten Schriftsätze darauf zu achten, dass die Verfahren bei Wahrung der technischen Verständlichkeit noch handhabbar bleiben und im Rahmen der bestehenden (knappen) richterlichen Kapazitäten bearbeitet und zur Entscheidung gebracht werden können.

Weitere formale Fragen

Es wird gebeten, zentrale Anlagen (Klagepatentschrift, kolorierte Zeichnungen zu deren Erläuterung, Schaubilder, Merkmalsanalysen, Merkmalsvergleiche zwischen Patentanspruch und angegriffener Ausführungsform, zentrale Entgegenhaltungen, Zusammenfassungen, etc.) jeweils mit **drei Überstücken** für die Kammer **zuzüglich** zu dem Original für die Akte und den Abschriften für den Gegner - einzureichen. Die Anlagen sollten durchgängig nummeriert und – wenn sie mehrseitig sind – geheftet sein. Es bietet sich an, Offenbarungsstellen in der Beschreibung des Klagepatents oder anderer Druckschriften, auf die schriftsätzlich Bezug genommen wurde, in der jeweiligen Anlage (sowie deren Übersetzung) farblich durch Umrandung zu kennzeichnen (grün für Kläger, rot für Beklagte).

Aussetzung

Soweit die beklagte Partei die Aussetzung des Rechtsstreits bis zur Klärung der Rechtsbeständigkeit des Klagepatents begehrt, hat sie die hierfür sprechenden Argumente bereits in der Klageerwiderung eigenständig, d. h. - wie auch sonst - ohne Bezugnahme auf die als Anlagen überreichten Schriftsätze und Entgegenhaltungen aus dem Rechtsbestandsverfahren, und aus sich selbst heraus verständlich schriftsätzlich vorzutragen, wobei dem Vortrag diejenigen maximal drei Entgegenhaltungen voranzustellen sind, die am meisten Erfolg (siehe nächster Absatz) versprechen. Hierzu sind in die Klageerwiderung Offenbarungsstellen im Original bzw. in deutscher Übersetzung ebenso einzublenden wie Fotos oder Zeichnungen, wenn auf diese Bezug genommen wird. Ferner bietet es sich an, diese Offenbarungsstellen in den Entgegenhaltungen selbst (sowie in deren Übersetzungen) farblich durch Umrandung zu kennzeichnen (grün für Kläger, rot für Beklagte). Soweit die Klageerwiderung keinen zulässigen Aussetzungsantrag enthält, wird ein Haupttermin nur dann durchgeführt werden, wenn dies die Klagepartei ausdrücklich wünscht. Werden Angriffe gegen den Rechtsbestand des Klagepatents erst später vorgebracht, kann die zeitliche Verzögerung im Rahmen der Aussetzungsentscheidung zum Nachteil der beklagten Partei gewürdigt werden.

Die erkennende Kammer wird aber auch bei einem Beklagtenvortrag, der diese Grundsätze in formaler und zeitlicher Hinsicht beachtet, regelmäßig nur im Ausnahmefall zu der Wertung gelangen können, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Klagepatent im Rechtsbestandsverfahren vernichtet (oder maßgeblich eingeschränkt) werden wird und das Verfahren daher aussetzen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass hierbei regelmäßig diejenigen Angriffe am meisten Erfolg hatten, die auf Entgegenhaltungen gestützt waren, die im Prüfungsverfahren oder im bisherigen Bestandsverfahren noch nicht vorgelegen haben und der Neuheit des Klagepatents ohne weiteres (also zum Beispiel ohne fachmännisches „Mitlesen“ von Merkmalen) entgegengehalten werden konnten. Hingegen waren Angriffe gestützt auf das Fehlen einer erfinderischen Tätigkeit, auf offenkundige Vorbenutzungen sowie auf den Vorwurf der unzulässigen Erweiterung bzw. Schutzbereichserweiterung nur im Ausnahmefall erfolgreich. In diesen seltenen Fällen, in denen die erkennende Kammer das Vorliegen einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine Vernichtung oder substantielle Beschränkung des Klagepatents bejahen würde, wird sie die Parteien hierauf hinweisen und eine einvernehmliche Aussetzung des Rechtsstreits bis zum Vorliegen einer erstinstanzlichen Entscheidung im Bestandsverfahren anregen.